

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0062/2017/HET/en

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 17.08.2017
Bearbeiter: Diana Franz	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sport-, Kultur- und Umweltausschuss der Gemeinde Hetlingen	13.09.2017	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	21.09.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	12.10.2017	öffentlich

Müllverbrennungsanlage Bützfleth

Sachverhalt:

Im Sport-, Kultur- und Umweltausschuss wurde die Thematik nochmals näher betrachtet.

Der Ausschuss bittet um einen aktuellen Sachstandsbericht, um in der nachfolgenden Finanzausschusssitzung über eine mögliche finanzielle Beteiligung der Gemeinde Hetlingen zu entscheiden.

Der aktuelle Sachstandsbericht wurde von der Bürgerinitiative eingereicht und liegt im Anhang bei.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen beschließt, der Bürgerinitiative-Haseldorfer Marsch- gegen massive umweltbelastende Industriekonzentration in Stade, für die Beteiligung an den Klagekosten der BI-Bützfleth einen/ keinen Betrag in Höhe von EUR zur Verfügung zu stellen.

Anlagen:

aktueller Sachstandsbericht der BI-Bützfleth



Dr.-Ing. Wolfgang Werther
25489 Haselau, Kreuzdeich 3 B
Tel.. 04129 95313
15.September 2017

An das Amt Geest und Marsch Südholstein und die
Bürgermeister/Gemeindevertreter der Gemeinden
Hetlingen, Haseldorf, Haselau, Heist, Moorrege, Neuendeich, Seestermühe,
Seester und Uetersen

Sachstandsbericht zur MVA-Bützfleth.

Gegen die 3. Teilgenehmigung und Betriebserlaubnis durch das GAA Lüneburg im November 2016 hat die Stadt Stade wegen veränderter Planung und Nutzung aus planungsrechtlicher Sicht Klage beim VG Stade eingereicht. Auch die BI-Bützfleth hat für einen dortigen Obstbauern wegen persönlicher Betroffenheit Klage eingereicht.

Damit können alle gerichtsrelevanten Argumente unsererseits dort mit in diese Verfahren eingebunden werden und eine zusätzliche Klage unsererseits ist somit nicht mehr notwendig.

Alle von uns bislang festgestellten „Ungenauigkeiten“ in den Genehmigungsunterlagen sind den klagenden Parteien übermittelt und dort aufgenommen worden; aber wir sind mit der Durchsicht noch nicht ganz fertig.

Wichtig ist, wenn wir weiterhin unsere Belange mit einbringen wollen, dass die dortigen Parteien weiter vor Gericht bleiben und das bedeutet, dass auch wir uns dort finanziell mit einbringen müssen.

Dies gilt insbesondere für die Finanzierung der BI-Bützfleth – dort Dr. Jochen Witt – der den klagenden Obstbauer freihalten muss, aber für das Verfahren, den Rechtsbeistand und für notwendige Gutachten noch nicht genügend Geld zusammen hat. Er hat neben der Sozietät Heinze aus Berlin nun auch die Sozietät Günther aus Hamburg - mit Frau Dr. Verheyen - beauftragt.

Die BI-Haseldorf stellt nach Rücksprache mit Herrn Neumann GUMS der BI-Bützfleth 2000 € für ihren Rechtsbeistand zur Verfügung.

Rechtlich sehen wir darüber hinaus keine weitere Handlungsmöglichkeiten, da das GAA Lüneburg gemäß ihres Auftrages nach den z.Zt. noch gültigen gesetzlichen Vorschriften – der 17. BImSchV – die 3. Teilgenehmigung und Betriebserlaubnis erteilt hat.

Die im BVT-Merkblatt für MVA (BVT = Best verfügbare Technik) angegebenen weitaus strengeren Grenzwerte sind noch nicht als EU-Gesetz erlassen und damit nicht bindend. Dennoch gibt es MVA'n, die die Werte der 17.BImSch weit unterschreiten, wie z.B. die MVA Rugenberge in Hamburg. Aber dazu kann man einen Betreiber nicht zwingen; denn gesetzlich maßgebend ist die 17.BImSch mit ihren bedenklich hohen Grenzwerten.

Was uns bleibt ist noch der Weg über die Politik. Die letzten Genehmigungen im November 2016 haben nur in Stade ausgelegen. Der gesamte Kreis Pinneberg als Hauptbetroffener ist mit diesen Genehmigungen überrumpelt worden. Hier könnte und müsste das MELUND – das Ministerium von Herrn Habek - wegen der Nichtbeteiligung eine Revision des Genehmigungsverfahrens verlangen und durchsetzen.

Dazu wäre es äußerst hilfreich, wenn alle Bürgermeister und Gemeindevertreter unter Führung des GUMS eine solche Forderung an das MELUND stellen; vielleicht mit der Frage warum wir in Schleswig-Holstein schlechtere Luft haben sollen als die Hamburger.

Fazit: statt eigener Klageeinreichung sollten sich alle unsere Marschgemeinden geschlossen an den Klagekosten der BI-Bützfleth beteiligen, wie es einige bereits getan haben.

Dr. Wolfgang Werther

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

mit Datum vom 06. Juli 2017 haben Sie sich per E-Mail in der o.a. Angelegenheit an Minister Dr. Habeck gewandt und diese E-Mail später auch an mich weitergeleitet.

In Ihrer Mail fragen Sie, wann und in welcher Form das Land Schleswig-Holstein über das Vorhaben informiert wurde, inwieweit es Möglichkeiten gibt, dass SH bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingebunden wird und wie das MELUND den möglichen Schadstoffeintrag in die Elbmarsch bewertet.

Information des Landes über das Vorhaben / Einbinden von SH in das Genehmigungsverfahren:

Das Projekt zur Errichtung eines Ersatzbrennstoff-(EBS)-Kraftwerks in Bützfleth hat eine längere Vorgeschichte. Im Jahre 2007 wurde ein Vorbescheidungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt (Erteilung des Bescheides am 10.01.2008). In diesem Verfahren erfolgte auch die Umweltverträglichkeitsprüfung. Im Rahmen dieses Vorbescheidungsverfahrens wurden auch bereits aussagekräftige Unterlagen über die Auswirkungen der geplanten Anlage, insbesondere über Emissionen und Immissionen, in Form von Gutachten beim Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg eingereicht. Der Vorbescheid entschied darüber, dass das Betriebsgrundstück für die Errichtung und den Betrieb der EBS-Verbrennungsanlage geeignet ist und das Anlagenkonzept – bei Einhaltung der Nebenbestimmungen des Bescheides – alle drittschützenden Genehmigungsvoraussetzungen des BImSchG erfüllt. Der Vorbescheid enthielt als Nebenbestimmung die einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte und alle relevanten Auflagen zum Umweltschutz.

Die erste Teilgenehmigung folgte dann im Juni 2008, die zweite Anfang 2009 - jeweils ohne Öffentlichkeitsbeteiligung. Von einer erneuten Auslegung der Unterlagen kann abgesehen werden, wenn keine Umstände darzulegen sind, die nachteilige Auswirkungen für die Nachbarschaft besorgen lassen.

Das dritte Teilgenehmigungsverfahren wurde jetzt ebenfalls als nicht förmliches Verfahren ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Unter anderem werden in dem zugehörigen Bescheid die Emissionsgrenzwerte an die seit 2013 geltenden, niedrigeren Werte der Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) angepasst. Mehrere Widersprüche gegen die Genehmigung wurden vom Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg zurückgewiesen. Die Genehmigung wird gegenwärtig von der Stadt Stade beim Obergericht Lüneburg beklagt. Der Bescheid ist nach Aussage des Gewerbeaufsichtsamtes Lüneburg noch nicht bestandskräftig.

Im Vorbescheidungsverfahren wurde das Vorhaben 2007 auch auf schleswig-Holsteinischer Seite – und zwar in den Uetersener Nachrichten - öffentlich bekannt gemacht. Über die Verfahren, die bis 2009 durchgeführt wurden, hatte sowohl das damalige Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume als auch das Staatliche

Umweltamt Itzehoe Kenntnis.

Mit Datum vom 14.11.2016 hat das Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg der EBS Stade Besitz GmbH die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Weiterbau und Betrieb einer Anlage zur Verbrennung von nicht gefährlichen Abfällen mit einem Durchsatz von 205 000 t pro Jahr am Standort Stade, Gemarkung Bützfleth erteilt. Das MELUND hat von dieser Genehmigung aus der Presse erfahren. Das MELUND hat sich aktuell anlässlich der Beschwerden über das Verfahren informiert und hat keine Anhaltspunkte für Beanstandungen festgestellt.

Eine formale Einbindung in ein Verfahren, bei dem keine weiteren oder anderen nachteiligen Auswirkungen zu besorgen sind, ist nicht vorgeschrieben. Gleichwohl wäre es bei einer derart langen Unterbrechung des Vorhabens gut gewesen, wenn die Genehmigungsbehörde die Partnerbehörden in Schleswig-Holstein über den Fortgang informiert hätte.

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass es zu dem jetzigen Zeitpunkt für Einwander auch formal wohl nicht mehr möglich sein wird, niedrigere / andere Grenzwerte zu fordern. Bereits mit dem Vorbescheid waren die Grenzwerte festgelegt worden und sind mit der dritten Teilgenehmigung an die fortgeschriebenen, niedrigeren Werte angepasst worden. Nach § 11 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) gilt folgendes: Ist ein Vorbescheid erteilt worden, können nach dessen Unanfechtbarkeit im weiteren Verfahren zur Genehmigung und Errichtung des Betriebs keine Einwendungen mehr auf Grund von Tatsachen erhoben werden, die nach den ausgelegten Unterlagen hätten vorgebracht werden können. Gegen den Vorbescheid war zwar Widerspruch eingelegt worden. Dieser wurde nach hier vorliegenden Informationen jedoch zurückgezogen. Für die Klagebefugnis gilt das gleiche.

Bewertung des Schadstoffeintrages in die Elbmarsch:

Der Vorbescheid des Gewerbeaufsichtsamtes Lüneburg aus dem Jahr 2008 führt aus, dass die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft genannten Irrelevanzschwellen durch das Vorhaben deutlich unterschritten würden. Grundlage für diese Einschätzung war eine Immissionsprognose des TÜV Nord aus dem Jahr 2006. Nach dem Gutachten tritt die maximale Zusatzbelastung sowohl bei den gasförmigen als auch bei den staubförmigen Luftschadstoffen nordöstlich des geplanten Standortes in einem nicht bebauten, landwirtschaftlich genutzten Bereich in etwa 2.200 m Entfernung vom geplanten EBS-Kraftwerk auf (nach dem Gutachten im Bereich Pagensand). Die Zusatzbelastung durch die Luftschadstoffe lag danach am Hauptaufpunkt im Jahresmittel bei deutlich ≤ 1 % der Jahres-Immissionswerte der TA Luft und war damit als irrelevant einzustufen. Eine erneute Bewertung mit den abgesenkten Grenzwerten der 3. Teilgenehmigung – insbesondere für Gesamtstaub (Halbierung des Tagesmittelwertes) und Stickstoffoxiden - würde eine weitere Verbesserung zeigen.

Es trifft zu, dass der Kreis Pinneberg – Haseldorfer Marsch betroffen ist, dies aber gemäß TA Luft durch eine irrelevante Zusatzbelastung.

Im Hinblick auf die Anforderungen gemäß § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes wurden im Vorbescheidsverfahren 2008 folgende NATURA 2000 Gebiete betrachtet: EU-Vogelschutzgebiete Unterelbe (EU-Melde-Nr. DE 2121-401) und Unterelbe bis Wedel (DE 2323-401) sowie die FFH-Gebiete Unterelbe (EU-Melde-Nr. 2018-331) und schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen (EU-Melde-Nr. DE 2323-392). Das geplante Projekt führe weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Unterelbe“ sowie des EU-Vogelschutzgebietes „Unterelbe“.

Die in Kürze der Zeit mögliche Prüfung hat ergeben, dass die Genehmigung für die EBS Stade Besitz GmbH auf der Grundlage des geltenden Rechts erteilt wurde. Die Prüfergebnisse des Gewerbeaufsichtsamtes Lüneburg sind plausibel und entsprechen den Vorschriften.

Für etwaige Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mit freundlichen Grüßen
Sönke Wendland

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein
Koordinierungsstelle
Landtagsverbindungsreferent
V KSt 3
Mercatorstraße 3
24106 Kiel

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Beschlussorgan: Amtsausschuss Amt Geest und Marsch Südholstein	Sitzung vom: 17.07.2017	Niederschrift zur Sitzung Amt-AA/003/2017
--	----------------------------	--

Auszug:

**zu 5 Bau einer Müllverbrennungsanlage auf der anderen Elbseite (Stade)
öffentlich**

Az:

Herr Reißler begrüßt zu diesen Tagesordnungspunkt Herrn Dr. Werther von der „Bürgerinitiative Haseldorfer Marsch gegen massive, umweltbelastende Industriekonzentration in Stade“. Herr Dr. Werther berichtet über die Aktivitäten der Bürgerinitiative.

Die Bürgerinitiative hat sich in den letzten Jahren vor allem gegen den geplanten Bau von drei Kohlekraftwerken engagiert.

Die Planungen für zwei Kohlekraftwerke wurden zwischenzeitlich eingestellt. Im Herbst wird voraussichtlich über die laufenden Klagen zum verbliebenen geplanten Kohlekraftwerk entschieden.

Derzeit konzentriert sich das Engagement gegen die geplante Inbetriebnahme einer Müllverbrennungsanlage mit Standort in Bützfleth. Für die Müllverbrennungsanlage wurde eine Betriebserlaubnis erteilt. Widersprüche gegen die Betriebserlaubnis wurden abgewiesen. In welchem Umfang die öffentliche Beteiligungen und Planauslegungen stattgefunden haben, ist momentan noch undurchsichtig.

Über die Landtagsabgeordnete Frau Ostmeier wurde zunächst das Umweltministerium des Landes Schleswig-Holstein um Klärung gebeten, ob eine Information und Einbindung bei der emissionschutzrechtlichen Genehmigung erfolgte. Eine Bewertung über den möglichen Schadstoffbeitrag wurde erbeten.

Herr Dr. Werther betont, dass die Bürgerinitiative einerseits dringend Verstärkung in der Mitarbeit und andererseits eine politische Unterstützung in der Sache benötigt.

Insbesondere die fehlende Auslegung sowie Beteiligung bedarf weiterer Klärung und die Notwendigkeit der Wiedererrichtung der Messstation am Pinnau-Sperrwerk wird als vordringlich erachtet.

Herr Steuer begrüßt die Arbeit der Bürgerinitiative und regt an, auch andere Verbände und Organisationen (z.B. Bürgerinitiative Wedel oder Arge Umweltschutz Haseldorfer Marsch) einzubinden.

Hinsichtlich möglicher Immissionskonzentration kann gegebenenfalls auf das Emissionskataster zurückgegriffen werden.

Bürgermeister Herrmann erklärt, dass in Abstimmung mit der Bürgerinitiative keine Klage gegen die Betriebsgenehmigung erhoben wurde, da wenig Aussicht auf Erfolg gesehen wurde. Die Bemühungen richten sich momentan auf eine möglichst umfassende Erfassung und Kontrolle der Immissionswerte der Müllverbrennungsanlage und die Klärung, wo der Müll tatsächlich herkommen soll.

Herr Rahn plädiert dafür, die „Bürgerinitiative Haseldorfer Marsch gegen massive, umweltbelastende Industriekonzentration in Stade“ in ihrem Engagement gegen die Inbetriebnahme einer Müllverbrennungsanlage zu unterstützen.

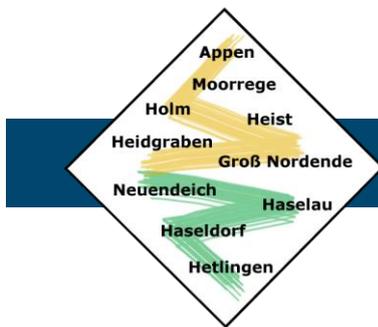
Herr Rahn beantragt, ein politisches Signal zu setzen und der Bürgerinitiative einen Betrag in Höhe von 1.000 € für das notwendige Engagement gegen die Inbetriebnahme der Müllverbrennungsanlage in Bützfleth zur Verfügung zu stellen.

Beschluss:

Der Amtsausschuss beschließt, ein politisches Signal zu setzen und der „*Bürgerinitiative Haseldorfer Marsch gegen massive, umweltbelastende Industriekonzentration in Stade*“ einen Betrag in Höhe von 1.000 € für das notwendige Engagement gegen die Inbetriebnahme der Müllverbrennungsanlage in Bützfleth zur Verfügung zu stellen.

mehrheitlich beschlossen

Abstimmungsergebnis: Ja: 20 Nein: 3 Enthaltung: 5



Amt GuMS * Amtsstraße 12 * 25436 Moorrege

Bürgermeisterin
Monika Riekhof

Im Hause

Der Amtsdirektor
Fachbereich Zentrale Dienste

Amtsstraße 12
25436 Moorrege
Tel. (Zentrale): 04122-854-0
Fax (zentral): 04122-854-140

www.amt-gums.de
Ihr/e Ansprechpartner/in:
Frau Bornholdt

Tel.: 04122-854-139
Fax: 04122-854-239

bornholdt@amt-gums.de

Az:

(bitte bei Schriftverkehr immer angeben)

Moorrege, 18.09.2017

Internetauftritt der Gemeinde Hetlingen

Sehr geehrte Frau Riekhof,

die Einbindung der Website der Gemeinde Hetlingen in die des Amtes Geest und Marsch Südholstein steht bevor.

Die heutige Website wurde im Jahre 2014 entwickelt. Damals wurde festgelegt, dass jede Gemeinde mit ihren individuellen Inhalten einen eigenen Bereich auf der Website des Amtes erhält. Es wurde dazu vereinbart, dass die Kosten, die der einzelne Auftritt einer Gemeinde für die Entwicklung bzw. Gestaltung in Anspruch nimmt, von der jeweiligen Gemeinde selbst zu tragen sind. Die laufenden Kosten für die Pflege des gesamten Auftritts und das Providing trägt das Amt. In Anbetracht der damaligen Vorgehensweise wären nunmehr auch die Kosten für die Entwicklung des Auftritts Ihrer Gemeinde entsprechend selbst zu tragen.

Unser Provider hat die Kosten für die Einbindung wie folgt kalkuliert:

Für die Arbeiten rechnen sie mit höchstens 5 Tagen. Darin ist die Übernahme der Inhalte inklusive redaktioneller Aufbereitung enthalten. Für einen Manntag (8 Stunden) berechnen Sie einen Stundensatz in Höhe von 100,00 € zzgl. MwSt.

Tag 1	8 Stunden	X	119,00 €	= 952,00 €
Tag 2	8 Stunden	X	119,00 €	= 952,00 €
Tag 3	8 Stunden	X	119,00 €	= 952,00 €
Tag 4	8 Stunden	X	119,00 €	= 952,00 €
Tag 5	8 Stunden	X	119,00 €	= 952,00 €
Gesamt:				= 4.760,00 €

Das Gesamtergebnis wird durch die 3 Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen gleichermaßen geteilt: **4.760,00 € / 3 = 1.586,67 €**.

Öffnungszeiten:

montags-freitags 08.00 - 12.00 Uhr
montags 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung
(Die Öffnungszeiten der Gemeindebüros
finden Sie auf unserer Website)

Bankverbindungen der Amtskasse Geest und Marsch Südholstein:

Volksbank Pinneberg – Elmshorn eG
Kto.-Nr.: 43557090 (BLZ 221 914 05)
BIC: GENODEF1PIN
IBAN: DE88 221 914 0500 4355 7090

Raiffeisenbank Elbmarsch eG
Kto.-Nr.: 0000041998 (BLZ 221 631 14)
BIC:GENODEF1HTE
IBAN:DE10 221 631 1400 0004 1998

Für die Finanzierung des bezifferten Aufwands stehen aktuell keine Haushaltsmittel zur Verfügung, so dass diese Finanzierung als überplanmäßige Ausgabe von der Gemeindevertretung zu genehmigen ist.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bornholdt

- 1) FBL Wulff zur Kenntnis
- 2) Bürgermeisterin Riekhof mit der Bitte um Zustimmung
- 3) Erteilung des Auftrages